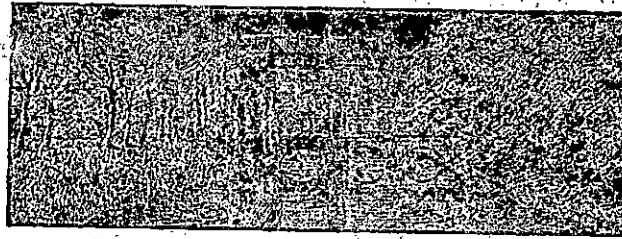


Brühler Heimatblätter

zur Pflege heimatlicher Geschichte, Natur- und Volkskunde

Erscheint jeden Monat als Beilage
der „Brühler Zeitung“,
Einzelnum. 10 Goldpfennig



Schriftleitung:
Seminar-Studientrat J. Nießen
Druck und Verlag:
Buchdruckerei P. Becker, Brühl
G. m. b. H.

Nr. 8

August 1924

5. Jahrgang

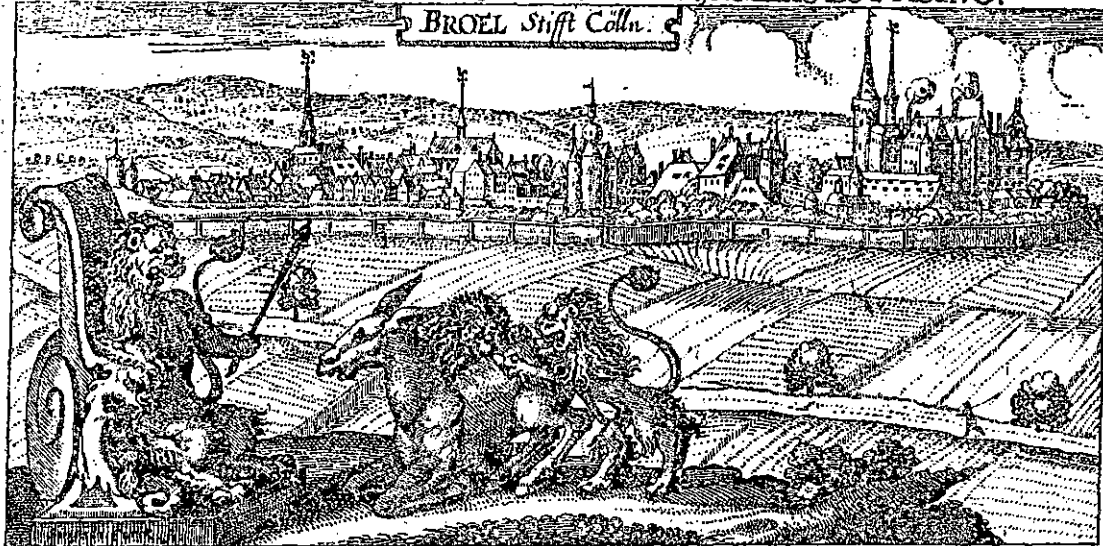
// Die Sebastian Fard'sche Ansicht von Schloß und Stadt Brühl //

Ein nur in sehr wenigen Abzügen erhaltener Kupferstich, bei welchem der ältere Stich von Hogenberg (1575) benutzt, aber durch ein eigenartiges Fabelbild und sehr-
hafte Sprüche ergänzt wurde. Das Fabelbild stellt einen Löwen auf dem Throne dar, vor dem ein Esel, obwohl

Sebastian Fard, richtiger Furd, ist um das Jahr 1600 in Alsterkül bei Kastellaur im Hunsrück geboren. (1665 gestorben.) Er hat in Frankfurt a. M. gewirkt und hat durch seine vorzügliche Porträtkunst und vor allem durch seine Mitwirkung an Meißners Thesaurus philo-

HONORANS EOS, A QUIBUS CONTEMNITUR, SIMILIS EST ASINO.

BROEL Stift Colln.



Est asino similis, qui multum reddit honorem Huic, a quo tandem ceu indignus spernit ius.

*Zu viel Ehr ist auch zu viel schandt,
Derumb hab acht auff deiner standt.*

*Dann so du wirst dem Esel gleich,
So acht dich weder arm noch reich.*

er von zwei Löwen angefallen wird, niederkniet. Der thronende Löwe höhnt ihn mit ausgestreckter Zunge. Auf diesen Vorgang beziehen sich die lateinischen Sprüche und die deutschen Verse. Der obere Spruch besagt: „Denen Ehre geben, von denen man verachtet wird, heißt ein Esel sein,“ der untere: „Einem Esel ist gleich, der dem viel Ehre erweist, von dem er selbst doch als unwürdig behandelt wird.“

politicus (Frankfurt 1623), der auch von Brühl einen guten Stich in der Größe 14,5 mal 7,2 Zentimeter enthält, und durch seine Mitarbeit an Meißners Sciagraphia cosmica Ansehen und Berühmtheit erlangt. Das gezeigte Bild entstammt wahrscheinlich der Sciagraphia cosmica, einer Sammlung bildlicher Darstellungen, die einen Moralspruch erläutern und dahinter eine Stadtansicht zeigen.

Das Brühler Nachbarrecht.

Von Dr. Jos. Nießen.

Wie bereits früher an dieser Stelle ausgeführt wurde (Brühler Heimatblätter, 3. Jahrgang Nr. 6), hat sich in Brühl, nachdem der Ort im Jahre 1285 zur Stadt erhoben worden war, ein eigentlich städtisches Leben auf verkehrswirtschaftlicher Grundlage nicht entwickeln können.

Brühl war eben eine „verunglückte“ Stadtbildung, deren Bedeutung eigentlich nur in dem Festungscharakter beruhte, den ihr die Erzbischöfe, nachdem ihnen der Aufenthalt in dem alten erzbischöflichen Palaste neben dem Petersdom zu Köln verleidet war, mit der Front gegen das wider-spensstige Köln gegeben hatten. Daß sie gerade Brühl wählten, hatte seinen Grund darin, daß hier schon vorher ein Mittelpunkt des erzbischöflichen Grundbesizes und

eine Sammelstelle für die daraus stehenden Gülden und Naturalrenten geschaffen worden war, welche die Verpflegung auch einer stärkeren Besatzung in der Burg und den Unterhalt für einen längeren Aufenthalt des Landesherrn sicherstellte. Den Tafelgütern von Merriche (Kierberg) und Pingsdorf, die zunächst zum Burghof von Brühl zusammengekauft wurden, waren später angeschlossen die erzbischöflichen Güter in Merten, Sechtem, Giesdorf, Metternich, Weilerswilt und Weidesheim, d. i. der Grundstock des späteren Brühler Amtes. *)

Durch die städtischen Verwaltungsformen, die mit der Erhebung Brühls zur Stadt eingeführt wurden und über die in einer der nächsten Nummern der Heimatblätter ausführlicher gehandelt werden soll, wurde der ländliche Charakter der Stadt nicht verwischt. In und außerhalb der Stadt gab es eine Reihe von Hofesverbänden, die innerhalb ihres Besitzes ihre verschiedenen Angelegenheiten hofrechtlicher Art durch eigene Hofesgerichte regelten. Aber auch die Eingewohnten der Stadt besaßen durchweg Grundeigentum und die Bürger, welche für die Bedürfnisse des erzbischöflichen Hofes, der seit dem 13. Jhd. bis in das 16. u. 17. Jhd. sich fast ständig in Brühl aufhielt, oder der ländlichen Umgebung gewerblich tätig waren, die kleinen Handwerker und Händler, hatten außer dem Baum- und Musgärten meist auch ein Stück Feld, das der Ernährung eines kleinen Viehbestandes diente.

Die gesamte aderbautreibende Bevölkerung, die innerhalb der Brühler Feldflur Besitz oder Pachtstücke hatte, war zwecks gemeinsamer Nutzung der Gemarkung zu einer Nachbarschaft (burschaft) zusammengeschlossen, die ihre eigenen Satzungen, das hofrecht gleich Nachbarrecht hatte, das von den Schöffen festgelegt (gewiesen) wurde. Doch ist das eine Entwicklung der späteren Zeit; die Nachbarschaftsgemeinde ist jedoch sicher älter als die Stadt und die Einsetzung des Schöffentollegs.

Haben wir früher bereits (Brühler Heimatblätter, Jahrg. 3, Nr. 6—8), aus den Protokollbüchern der Stadt die Nachrichten über die verschiedenen Grenzgehungen veröffentlicht, die den Zweck hatten, die Grenzen der Gemeindeflur gegenüber den Nachbargemeinden festzulegen und vor Beeinträchtigungen jeder Art zu schützen, so wollen wir heute etwas näher auf den Inhalt des Nachbarrechtes eingehen. Der Wortlaut der Urkunde, die in einer Abschrift des 17. Jahrhunderts im hiesigen Stadtarchiv beruht, ist bereits von H. Rubin in dem 2. Bande der Kurkölnischen Weistümer veröffentlicht worden; wir brauchen ihn daher hier nicht mehr zu bringen, sondern können uns auf eine Besprechung der wichtigsten darin festgelegten Bestimmungen beschränken.

Wie ich bereits oben andeutete, regelten die Hofesverbände einen großen Teil der Fragen, die sich aus den Pachtverhältnissen ergaben, selbst; da aber der Grundbesitz sehr stark zersplittert und verstreut lag, mußte darüber hinaus das Nachbarrecht allgemeine Bestimmungen treffen, die für die Nutzung der gesamten Gemeindeflur maßgebend sein sollten. Das uns erhaltene Brühler Nachbarrecht ist aber keine Rechtsaufzeichnung, die alle Einzelheiten der für die Nutzung der gemeinen Feldflur geltenden Gewohnheiten mitteilt, sie ist vielmehr eine Augenblicksopfung, die darauf abzielt, gewisse eingerissene Uebelstände und Unregelmäßigkeiten abzustellen; es wird keine Allgemeinregelung getroffen, sondern meist nur negativ festgestellt, was verboten ist, und die alte Gewohnheit als bekannt vorausgesetzt.

Für die gemeinsame Benutzung der Feldflur kamen damals nur noch die Weidgerechtfame und die Holzgerechtfame in Frage, und zwar weniger die regelmäßige Weide des Viehes auf der Almende, der Waldweide, oder auf

der Brache, oder im Bruch, als die Weidenutzung des bebauten Landes nach der Ernte, die sogenannte Stoppelweide.

Die Weidenutzung ist gemeinsam, sie soll gehen durch Busch und veld, d. h. durch die gesamte Gemeindeflur; Sonderrechte einzelner sind ausgeschlossen: darentuisphen en sal niemand driwen mit geinerlei viehe. **

Aus den Grenzbestimmungen, die auch in dieser Aufzeichnung nicht fehlen, ist zu ersehen, daß die jetzt von der Stadt getrennten Gemeindebezirke von Pingsdorf (ohne Badorf) und von Kierberg (ohne Kloster Benden, jedoch einschließlich des Rodderhofes, der früher den Schwesleren von Kloster Benden gehörte) zur Feldflur von Brühl zählten. Zu Pingsdorf gehörte noch ein heute auch dem Namen nach verschwundener Gebäudekomplex Wenendahl, dessen Mittelpunkt die Wenendahler Mühle am Pingsdorfer Bach war. Da wir wissen, daß die Tafelgüter von Pingsdorf und Kierberg (Merriche) im Burghof von Brühl zusammengezogen waren, ist der Grund hierfür klar gegeben. Nach der Badorfer Seite hin wird die Grenze bezeichnet durch die Straße von Badorf über das Heshäuschen nach Schwadorf, weiter oberhalb durch den Pingsdorfer Bach, einen Busch und das Pingsdorfer Bruch (Bruch ist sumpftiges Wiesengelände). Die Klosterjungfern von Benden sollen mit ihren Rügen nicht über den „eisernen Weyer“ treiben; den Bochernern wird die Grenze gesetzt in dem Wald diesseits des Karthäuser Bruchs, von dort über den Kölner Weg zwischen einem Grundstück des Junkers Johann von Hersel, des Besitzers des Fronhofes in Bochern, und diesseits des Engeldorfer Weges bis zum Bichofsmaar. Die Bewohner von Langenich, einem untergegangenen Dorf, das an der Stelle des heutigen Langenaderhofes lag, wurden angewiesen, ihr Vieh auf die eigene Feldflur zu treiben und keinen Weg bis an die Brühler Gemarkung heranzuführen. Bei Verletzung der Grenzen sollte das Vieh beschlagnahmt, in die Stadt getrieben und bis zur Strafentrichtung festgehalten werden. Innerhalb der durch diese Grenzen bestimmten Feldflur wurden die Weidgerechtfame der einzelnen wahrscheinlich bestimmt durch ihren Anteil am Grundbesitz. Eine positive Aussage darüber liegt nicht vor; doch wenn dem Halmann des Rodderhofes verboten wird, mehr Vieh zu halten, als er auch im Winter mit den von seinem Grundbesitz geernteten Vorräten durchführen kann, so deutet das doch wohl darauf hin, daß dies die Regel war, die der Hälse durchbrochen hatte. Keiner der „Nachbarn“ soll das Recht haben, sein Vieh gesondert aufzutreiben, weder auf seinen eigenen Grundbesitz, noch an die Wege, es sei denn, daß er krankes Vieh hat, das der allgemeinen Herde nicht folgen kann.

Die Herde wurde geführt und beaufsichtigt von dem „Stadthirten“, der für das Vieh verantwortlich war und auch den Schaden, der durch seine Unachtsamkeit vom Vieh in den Feldern oder im jungen Wald verursacht wurde, ersetzen mußte. Auch die „Rodderkühe“ sollen mit der Gemeindeherde zur Weide getrieben werden; da er aber nicht unmittelbar zur Nachbarschaft gehört, soll er den Hirten ein besonderes Gehalt geben in Höhe der Hälfte dessen was er von der Stadt bezieht.

Außer dem Ruhhirten gab es aber wahrscheinlich noch Hirten für die anderen Vieharten, Schweine und Schafe. Das ist zwar nicht besonders erwähnt, geht jedoch aus der Art der Nutzung der Stoppelweide hervor, die während des größten Teiles des Jahres geschlossen war, und naturgemäß erst dann geöffnet wurde, wenn die Sommer- und Winterfrucht eingefahren und die Felder geleert waren. Die Ordnung, in welcher die einzelnen Vieharten aufgetrieben wurden, war genau festgelegt. Während in den meisten Gegenden Deutschlands das „gehörnte Vieh“ den Vorrang hatte, damit das übrige Vieh ihm nicht die Weide veretele, dem die Schafe und dann erst

*) vgl. H. Rubin, Kurkölnische Weistümer. Bd 2, Amt Brühl S. 1 ff.

die Schweine folgten; eröffneten in Brühl die Schweine den Zug, wohl deswegen, weil sie die liegende lebendigen Körner verzehren könnten; darauf waren die Rüge an der Reihe, die die größeren Gräser und Kräuter abweideten, und dann kamen die Schafe, die sich mit dem Rest begnügen mußten. Für die beiden ersten Vieharten war eine Weidezeit von je 14 Tagen festgesetzt; die Weidezeit der Schafe war nicht zeitlich beschränkt.

Während der übrigen Zeit gingen die Rüge und Schafe entweder auf die Brachweide oder auf die Bruch- und Waldweide, doch mußten dabei die frischgehauenen Waldstücke vermieden werden, bis sie drei Jahre alt waren und, wie es in anderen Gegenden Deutschlands hieß, „das junge Holz dem Vieh aus dem Maul gewachsen war“. Die Strafe für den Hirten, der sich nicht daran hielt, war überaus hoch bemessen auf ein Viertelfahrsgelalt.

Streng verboten war es auch, mit Rügen und Schafen in Baumgärten, Weingärten oder den der Heubereitung dienenden Kunstweiden zu weiden, es sei denn, daß der Besitzer das gestatte. Hier war Sonderweide möglich, weil Baum- und Weingärten nicht zur allgemeinen Feldflur, sondern zum engeren Bezirk des Hauses und Hofraumes gehörten.

Dieser engere Bezirk war durch eine Sonderbestimmung noch besonders geschützt. Wenn Kinder oder Gesinde eines Bürgers in das Eigentum eines anderen eindringen, um Kirichen, Nüsse oder Obst zu stehlen, oder sonstige Schaden an Zäunen usw. verursachen, so sollte man die Eltern oder die Herrschaft dafür verantwortlich machen.

Die festgesetzten Geldstrafen belaufen sich meist auf 1 Mark, doch: wer die Strafe zu zahlen sich weigert, „soll man von wegen meines gnädigsten Herrn (d. h. im Namen des Kurfürsten) penden sonder gnade fünf mark.“

Besonderer Bestimmungen bedurfte es auch zur Erntezeit zur Verhütung von Getreidediebstählen: Während der Ernte soll niemand zwischen den „schobben“ und Garben Wehren lesen gehen, und wer mit Garben angetragen kommt, der soll nachweisen, wer sie ihm gegeben, kann er das nicht, so soll der Pfortner am Stadthor oder der Feldschütze die Garben an sich nehmen, und die betreffende Person eine Mark Strafe bezahlen.

Außer der Weidenutzung findet sich im Brühler Nachbarrecht noch eine Bestimmung über die Waldnutzung; auch sie ist in die Form eines Verbotes gekleidet und läßt den Umfang der Holznutzungsrechte durch die Stadtgemeinde nur unvollständig erkennen. Die ausgedehnten Waldungen im Westtheile des Stadtbezirktes waren in verschiedenem Besitz (vgl. Buschschweidgang, Brühler Heimblätter 3. Jahrgang, Nr. 7-8); doch gehörte der größte Teil des Waldes dem Kurfürsten und in diesen Teilen des Waldes stand wahrscheinlich der Brühler Bürgerschaft bzw. Nachbarschaft das Holzungsrecht zu. Beim Aufkommen einer rationelleren Holzwirtschaft entwickelte sich eine Art Holzpolizei, und zur besseren Beaufsichtigung der Waldungen wurden regelmäßige Holztag eingeführt. Vor allem wurde das Einholen des Brennholzes an einen bestimmten Tag in der Woche gebunden. „Wegen des großen Schadens, der unserem gnädigsten Herrn und uns anderen entsteht, ist festgesetzt worden, daß in Zukunft nicht mehr als ein Buschtag in der Woche und zwar am Mittwoch sein soll, und dann soll man „unschädlich Holz“ d. h. überflüssiges und dürreres Holz hauen und nehmen. Dem Schutz des jungen, frisch aufgeförmten Waldes dient das Verbot, Gerten im Walde zu schlagen; es sei denn, daß der Eigentümer es tue oder dazu ausdrückliche Erlaubnis gebe. In dem Bewußtsein, daß bei den Holzfällen nicht jedes Mitnehmen von Holz von der Arbeitsstätte zu verhindern war, weil das Rechtsempfinden der Leute darin einen Teil des Arbeitslohnes

sah, begnügte man sich mit dem Verbot, mehr als eine Schanze mit nach Hause zu nehmen.

Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß die kurfürstliche Forstverwaltung diese Fassung des Nachbarrechts angeregt hat. Einem Vorstoß dieser Stelle verdanken wir wahrscheinlich auch die Nachrichten über die Edermast, die im Nachbarrecht nicht erwähnt ist, die aber als eine Unterart des Weiderechtes darin ihren Platz hätte haben müssen, wenn es sich um eine positive Rechtsaufzeichnung handelte.

Die Mastgerechtigkeit oder das Mastrecht ist eines der frühesten gemeinsamen Rechte der Gemeinden überhaupt und besteht in der Ausnutzung der Waldfrüchte, der „Edern“, zur Mast von Schweinen. Die „Edern“ von got. akran = Frucht, sind nicht nur die Buchedern, sondern „Eicheln, Buchedern, Hainpotten (Hagebutten), Schlehcn, Haselnüsse, Holzapfel und Birnen und wes sich das Viehe nähren soll“ (Weistum von St. Goar). Da die Waldfrüchte nicht jedes Jahr gleichmäßig geziehen, also nicht immer volle Mast war, mußte jedes Jahr innerhalb der Nutzungsberechtigten oder ihren Vertretern festgestellt werden, was an Vieh zur Edermast zugelassen werden könne. Da die Edermast den Wäldern sehr schädlich war, suchte in späteren Jahrhunderten der Waldbherr im Interesse seines Waldbestandes und der Wirtschaftlichkeit des Forstes das alte Recht einzuschränken oder einzuziehen. Diese Gefahr wird auch die Brühler Stadtgemeinde bedroht haben, als sie im Jahre 1676 sich durch schriftliche Zeugenaussagen die Beweismittel für ihr altes Recht verschaffte, die im „Bürgermeister-Buch“ der Stadt Brühl aufgezeichnet wurden:

Nachrichtungen wahr wegen der Bajellschwein auff den Ederwegen daß nachbisch vor Zeugnißen hiesiger Stadt Brüll mitgetheilhet.

Erstlich vom Wallforstern Johann Rolandt folgender machen: „Ich endek unterschriebener bekenn undt bezeuge hiemitt undt krafft dießes ahn endek statt, daß burgermeister undt rath in Bruell ihre gemeine fahel schwein jederzeit und alle iahrh. wan eder gewachsen uff den nachbisch ober allinge büschen inß gemein dajelbst unwardersprechlich undt ohnendtgettlich treiben zu laßen be-rechtigt gemessen undt annach seyen. Urkundt dießes, Brü-gen, den 26ten Obriß 1676.“

Johanneß Rolandt, wallforster zu Brüll.“

Zum anderen folgendes instrumentum sub manu notarij Metternichs.

„Lunae, den 30ten Novembris 1676.“

Auff requisition und erforderen scheffen burgermeister und rath zu Brull seindt coram me notario et infra nominatis testibus testirt, sistirt undt producirt worden zwen von den ältisten gemeinß männer auß Badorff nägß bey Brüll, nemlich Severin Benenderer churfürstl. verandter buschforster und Thomas Messer, welche dan praemittis praemittendis niemandt zu lieb oder leydt ahn wahren undt gewissen andek statt deponirt, gezeugt undt bekant, daß gemelte statt Bruell, wan ein Eder gewachs jah: gewesen, jeder Zeit undt so langh ihnen von jugendt auff gedendet, deroßelben gemeindefß vafellschwein von Martini ahn uff den nachbisch in allingen zu selbiger Brüllischer hochheit gehödrigen büschen ohnendtgettlich undt unwardersprechlich treiben zu laßen berechtigt gewesen mit dem Zusatz, daß wan noch mehr zeugen hierzu nothig weren, könnte man auß gemeltem Badorff so wohl als Pfings-torff, deren theilß noch älter waren dan sie, überflüssig gezeugt haben undt gewertig sein, Warmitt dan dieße ihre anpach beschloßen. Actum Brull ut supra pro praesentibus Leonareß Schaffelgen undt Lambert Schallenbergh auß gezeugen hierzu absonderlich beruffen auch erfordert.

Casp. Bernardt Metternich Notarius
ad hoc specialiter requisitus scripsit.

Brühl in alten Beschreibungen und Reiseberichten.

V.

(Schluß aus dem Rhein. Antiquarius.)

Hingegen hat sich im Innern des Schlosses manches den Erbauer unmittelbar Berührendes erhalten, wenn auch das Bild der seligen Maria Crescentia, so zu Bonn in seinem Schlafkabinett hing, nicht mehr aufzufinden ist. Wohl aber zeigte man in Brühl das Bild der einen der wunderschönen italienischen Sängerrinnen, deren geistreicher Umgang dem Kurfürsten Vergnügen machte, wie er auch eine der vorzüglichsten Kapellen unterhielt und die Musik besonders förderte. Der Sängerrinnen halber wurde der Kurfürst in Rom verkleumdet; er unternahm eine zweite Reise dorthin, um sich dort von jedem unlauteren Verdachte zu reinigen“...

(Es folgen längere Ausführungen über das Leben Clemens Augusts.) Im Jahre 1757 blühte im Treibhause zu Brühl eine Aloe (americana major), alt 29 Jahre, deren Stamm 27 Schuh hoch und die mit 40 blumenreichen großen und kleinen Zweigen versehen war. Eine Abbildung dieser Pflanze lieferte J. M. Meh, die Mittel in Kupferstich in folio illuminiert herausgab.

Am Ausgang des Parks, eine Viertelstunde von Brühl, erbaute Clemens August ein kleineres Schloß, die Falkenlust, wozu am 16. Juli 1727 der Grundstein gelegt wurde. Sie war vorzugsweise der Reiterbeize bestimmt, so der Kurfürst leidenschaftlich liebte, wie denn die Falknerei ihn an 30 000 Reichsthaler jährlich kostete. Als 1804 die Einkünfte der Senatorie von Poitiers (d. i. die Aufwandsentschädigung für den Senator, der Poitiers im französischen Senat zu vertreten hatte) auf die Domänengüter des Norddepartements angewiesen wurden und besonders auf die im Ranton Brühl gelegenen, setzte der Domänen-Empfänger auf den Etat der der Senatorie zu bewilligenden Güter das Schloß Falkenlust, wie auch die Gebäude, die Hubertusburg genannt, welches Clemens August hatte errichten lassen, um seinem Jagdgefolge zur Wohnung und Aufbewahrung der Jagd- und Fischereigeräte zu dienen. Als der Senator in Poitiers in der Folge die Erlaubnis erhalten hatte, die zu Brühl gelegenen Güter gegen andere umzutauschen, welche sich in der Nähe von Poitiers befanden, wurde das Schloß Falkenlust und Hubertusburg von einem Spekulanten angekauft, der sie in der Folge dem Empfänger der Domänen Herr Rosel (Schiebung!) für 18 000 Franken wieder verkaufte. Rosel wandelte Hubertusburg zu einem Gasthause um, welches von nun an unter dem Namen Belvedere bekannt wurde, und verkaufte Falkenlust dem Herrn von Reinhard, französischen Gesandten am Westfälischen Hof, welcher es zu einem Landhause umgeschaffen hat. Später wurde es das Eigentum des Freiherrn von Carnap, welcher es wieder an Herrn Knobel verkaufte“. Herr Knobel folgte endlich in den 30er Jahren der jetzige Eigentümer Hr. Giesler, welcher das Innere aufs Geschmackvollste restauriert und möbliert hat.

Neben dem Schloß steht die Kapelle zur h. Maria Aegyptiaca. Etwas weiter rückwärts erbaute Clemens August im Jahre 1706 (Druckfehler) die Kreuzkapelle, an welcher Lapotterie ebenfalls seine Kunst erprobte.

Der Rheinseite zu stößt Falkenlust an den vom Schloß Brühl herabkommenden, durch die künstliche Vereinerung etwelcher Bäche gebildeten Kanal. Es geht derselbe in ziemlich gerader Richtung hinab nach Berzdorf, beschreibt dann einen Bogen, in dessen Mitte der von Clemens August herrührende künstliche Entenfang angebracht, daher auch der an des Kanals Rande stehende Hof zum Entenfang heißt.

Das heutige freundliche Brühl zählt an sich 2394 Einwohner (im Jahre 1866) einschließlich aber der Ortschaften Rierberg (400) mit der Kapelle zum h. Servatius, Heide (179), Winterburg (33), Bohle (50), Benden (21), Daberg (11), Palmersdorf (21), Falkenlust (7), Rodderhof (7), eine Bevölkerung von 3063 Köpfen, wozu 139 Katholiken und 111 (!) Juden kommen. Die Pfarrkirche ist der h. Margaretha geweiht, die vormalige Klosterkirche der Unbefleckten Empfängnis Maria. Das Kloster hat Erzbischof (Nuprecht*) gegründet, indem er die bisherige Synagoge dem Erdboden gleichmachen ließ und im Jahre 1491 den ersten Stein zu einem neuen Bau legte. In dem Laufe von zwei Jahren ward das Kloster vollendet, so der Stifter mit Franziskaner-Recollekten besetzte. Die Kirche hat er am 17. Dezember 1493 eingeweiht. Neben dem Convent bestand hier ein Noviziat. Bei der allgemeinen Säkularisation wurde die Kirche, welche die Herzen der Kurfürsten Nuprecht, Adolf und Hermann v. Schauenburg in bleierne Schachteln eingeschlossen bewahrt, als Bethaus beibehalten und durch Dekret vom 4. September 1807 das Klostergebäude der Gemeinde als Eigentum belassen, auf daß sie dieselbst eine Sekundärschule errichte. Die prosperierte sehr wenig und verwandelte sich am 1. Juli 1812 in eine Handlungsschule. Bei Veränderung des Schulbetriebs wurde die Handlungsschule zu Brühl in ein von der Akademie in Lüttich abhängiges College verwandelt, woran nach dem Almanach de l'Université Imperiale, annee 1812, S. 169 lehrten: Principal, M. Garcis; Regens, Latinité: M. Benden; langue française: M. Krapp; Mathématiques, M... An die Stelle des College trat im Jahre 1822 das Schullehrer-Seminarium für die katholischen Gemeinden der Regierungsbezirke Koblenz, Köln, Düsseldorf und Aachen. Das Haus ist geräumig und hell, hat eine schöne hohe Kirche, in der zumal sehenswert der künstliche Hochaltar und die Orgel...

Spitz, Joh. Wilh., Das malerische und romantische Rheinland. Düsseldorf 1838, S. 105.

Das vormalige kölnische Lustschloß zu Brühl, prachtvoll ausgeführt und eingerichtet von Clemens August in einer Entfernung von zwei Stunden diesseits Köln, hat eine reizende Lage in der fruchtbarsten Gegend und steht noch jetzt, so sehr auch die anderen Schlösser am linken Rheinufer im Laufe des Revolutionskrieges gelitten haben, fast ganz in seiner früheren Pracht da. Es ist im französischen Stile gebaut, mit einer Hauptfronte und zwei Flügeln. In der Vorhalle ist eine hohe Kuppel mit einem schönen Freskogemälde, marmorne Säulen von korinthischer Ordnung, und die Treppen sind von Marmor mit Statuen und vergoldetem eisernen Gitter geziert. Im Schlosse sind ferner Platfonds von Anducci und Carnioli und die Säle im Zimmer mit Freskogemälden und Stuckaturarbeiten geziert. 1804 wurde dies Schloß zum Hauptstie der vierten Kohorte der Ehrenlegion bestimmt, 1809 aber von Napoleon dem Marschall Davoust als Fürsten von Gämühl geschenkt. Am Ende des zu diesem Schlosse gehörigen Parkes hatte Clemens August 1729 auch das kleine Jagdschloß Falkenlust und die Hubertusburg erbaut, wovon jenes in ein Landhaus, dieses in ein Wirtshaus verwandelt worden ist.

*) muß heißen Hermann von Hessen.

Heimatliebe.

Wer die Heimat nicht liebt
Und die Heimat nicht ehrt,
Ist ein Nicht und des Glücks
In der Heimat nicht wert.

S. Wilmers